



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 13.08.2015

Nr. 10/2015

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
14	28.07.2015	Bekanntmachung der Stadtwerke Ahaus GmbH über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage „Düstermühle-Süd“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 17.08.2015 – 17.09.2015	39 - 41

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Ahaus GmbH hat bei mir gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage "Düstermühle-Süd" aus einem vertikalen Kiesschüttungsbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Legden, Flur 50, Flurstück 65 in einer Menge von bis zu

35 m³/h
840 m³/d
250.000 m³/a.

Das Wasser soll zur Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe der Stadt Ahaus und der Gemeinde Heek mit Trink-, Brauch- und Betriebswasser zum Gebrauch und Verbrauch dienen.

Die Stadtwerke Ahaus GmbH betreibt seit 1996 die Wassergewinnungsanlage Düstermühle auf dem Gebiet der Gemeinde Legden. Die wasserrechtliche Bewilligung des Landrates des Kreises Borken vom 28.10.1999 erteilt das Recht zur Förderung von Grundwasser aus zwei Entnahmebrunnen in einer Menge von bis zu 500.000 m³/a. Aufgrund der nachlassenden Ergiebigkeit des Brunnen EB I wurde im Mai 2011 ein neuer Entnahmebrunnen südlich der L 570 in Betrieb genommen (EB I-Süd). Zurzeit erfolgt dort die Grundwassergewinnung auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG maximal in der zur Bewilligung beantragten Höhe. Die Gesamtentnahme in den Gewinnungsgebieten Düstermühle und Düstermühle-Süd ist auf 500.000 m³/a begrenzt. Durch die beantragte Grundwasserentnahme kommt es zu keinen Absenkungen im oberen Grundwasserstockwerk, das für die Vegetation und die landwirtschaftlichen Erträge relevant ist.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

17. August 2015 bis zum 17. September 2015

- a) bei der Gemeindeverwaltung Legden, Amtshausstr. 1, Zimmer 23, 48739 Legden

während der Öffnungszeiten

Mo., Mi., Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
 Di. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.30 Uhr - 18.00 Uhr
 Do. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.30 Uhr - 17.00 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung (02566/910-0)

- b) bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstr. 17, 48624 Schöppingen, Bauamt EG, Zimmer 11

während der Öffnungszeiten

Mo. - Mi. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Do. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Fr. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.brms.nrw.de (Service > Bekanntmachungen > Verfahren).eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bewilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

01. Oktober 2015

- a) bei der Gemeinde Legden,
 b) bei der Gemeinde Schöppingen,
 d) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, Zimmer R 231

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollen die Nutzungsart der Grundstücke sowie die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer) möglichst mit Wasserständen angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 148 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§

67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Verhandlungstermin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 28. Juli 2015

54.18.01-364/2010.0001

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gez. Schimannek